

**Ordnung des Fachbereichs 15 Musikhochschule
für das Verfahren zur Verleihung der Bezeichnung
„Honorarprofessorin“/„Honorarprofessor“
vom 20.02.2018**

Aufgrund § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Sicherung der Akkreditierung von Studiengängen in Nordrhein-Westfalen vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), hat der Fachbereich Musikhochschule (Fachbereich 15) der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Allgemeine Rechtsstellung und Verleihungsvoraussetzungen

- (1) ¹Die Bezeichnung „Honorarprofessorin“/„Honorarprofessor“ kann vom Fachbereich Musikhochschule der Westfälischen Wilhelms-Universität an Personen verliehen werden, die auf einem am Fachbereich Musikhochschule vertretenen Fachgebiet hervorragende Leistungen in der beruflichen Praxis oder bei der Anwendung bzw. Entwicklung künstlerischer und ggf. wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erbringen. ²Diese Leistungen in Kunst, Lehre und ggf. Forschung, künstlerischen Entwicklungsvorhaben und Kunstausbübung müssen den Anforderungen an hauptberufliche Professorinnen/Professoren entsprechen.
- (2) ¹Die Verleihung der Bezeichnung setzt eine herausragende künstlerische Leistung, hochqualifizierte Berufspraxis, ggf. wissenschaftliche Leistung und eine in der Regel fünfjährige erfolgreiche selbständige Lehrtätigkeit voraus, die an der Westfälischen Wilhelms-Universität, an anderen Hochschulen sowie anderen hochrangigen vermittelnden Institutionen erbracht worden sein kann. ²Die Fünf-Jahres-Frist kann bei Vorliegen außergewöhnlicher Leistungen verkürzt werden. ³Leistungen in der beruflichen Praxis und hervorragende künstlerische Leistungen müssen in nachprüfbarer Weise vorliegen. ⁴Die Lehrtätigkeit ist durch ein Gutachten nachzuweisen.
- (3) Die Bezeichnungen „Honorarprofessorin“/„Honorarprofessor“ werden vom Fachbereich Musikhochschule der Wilhelms-Universität in der Erwartung verliehen, dass die Honorarprofessorin/der Honorarprofessor eine enge Verbindung zum Fachbereich Musikhochschule pflegt und sich auf ihrem/seinem Fachgebiet in künstlerischer Tätigkeit, Lehre und ggf. Forschung beteiligen wird.
- (4) Die Bezeichnung begründet weder ein Dienstverhältnis noch den Anspruch auf Übertragung eines Amtes.

- (5) Durch die Bezeichnung „Honorarprofessorin“/„Honorarprofessor“ wird nicht die rechtliche Stellung eines Mitglieds der Westfälischen Wilhelms-Universität im Sinne von § 9 Abs. 1 HG erworben.

§ 2

Weiterführung der Bezeichnung

- (1) Das Recht zur Führung der Bezeichnung ruht, wenn die oder der Berechtigte die Bezeichnung "Professorin"/"Professor" aus einem sonstigen Grund führen kann.
- (2) Die Verleihung der Bezeichnung kann widerrufen werden, wenn die/der Berechtigte durch ihr/sein Verhalten das Ansehen oder das Vertrauen, das ihre/seine Stellung erfordert, verletzt oder vor Vollendung des 67. Lebensjahres ihre/seine Lehrtätigkeit am Fachbereich Musikhochschule der Westfälischen Wilhelms-Universität ohne wichtigen Grund mehr als zwei Jahre nicht ausgeübt hat.
- (3) Die Verleihung der Bezeichnung kann zurückgenommen werden, wenn ein Grund vorliegt, der bei einer Beamtin/einem Beamten die Rücknahme der Ernennung rechtfertigen würde.

§ 3

Verleihungsverfahren

- (1) ¹Antragsberechtigt für einen Verleihungsvorschlag sind alle am Fachbereich 15 Musikhochschule nicht auf Zeit als Professorinnen/Professoren Lehrenden. ²Vorschläge zur Verleihung der Bezeichnungen „Honorarprofessorin“/„Honorarprofessor“ sind unter Berücksichtigung des § 1 Abs. 1 – 3 zu begründen. ³In der Begründung ist insbesondere auf die Persönlichkeit der/des Vorgeschlagenen einzugehen.
- (2) Dem Antrag ist ein ausführlicher Lebenslauf beizufügen, der besonders über den künstlerischen /ggf. wissenschaftlichen Werdegang und die Lehrtätigkeit Auskunft gibt.
- (3) ¹Der Fachbereichsrat entscheidet über den Verleihungsvorschlag. ²Innerhalb des Fachbereichsrates bedarf der Vorschlag der Zustimmung der Mehrheit der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrerinnen.
- (4) ¹Zur Vorbereitung seiner Entscheidung und zur Feststellung der künstlerischen und ggf. wissenschaftlichen Qualifikation der/des Vorgeschlagenen setzt der Fachbereichsrat eine Kommission ein. ²Ihr gehören an: drei Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, ein/e Lehrbeauftragtenvertreter/in oder eine Lehrkraft für besondere Aufgaben (w/m) und eine Studierende/ein Studierender. ³Grundsätzlich soll die Kommission zur Hälfte mit Frauen besetzt

werden. ⁴Sollte dies nicht möglich sein, so muss der Kommission mindestens eine Lehrbeauftragte oder Lehrkraft für besondere Aufgaben (w) oder eine Professorin angehören.

- (5) Zur/Zum Vorsitzenden der Kommission ist eine Professorin/ein Professor zu wählen, die/der im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis steht.
- (6) ¹Die Kommission bewertet die in der beruflichen Praxis bei der Anwendung oder Entwicklung künstlerischer oder ggf. wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden und die in Lehre und ggf. Forschung erbrachten Leistungen gemäß den vorstehenden Kriterien. ²Nach Abschluss der Beratung legt die Kommission dem Fachbereichsrat einen Verleihungsvorschlag vor, über den der Fachbereichsrat mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. ³Der Beschluss des Fachbereichsrates bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Mehrheit der ihm angehörenden Mitglieder der Gruppe Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer. ⁴Kommt danach ein Beschluss auch im zweiten Abstimmungsang nicht zustande, so ist der Antrag abgelehnt. ⁵Die Aushändigung der Urkunde der zur „Honorarprofessorin“/des zum „Honorarprofessor“ Ernannten übernimmt die Dekanin/der Dekan.

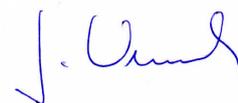
§ 4 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt zum 01.10.2016 in Kraft; sie wird in den „Amtlichen Bekanntmachungen“ der Westfälischen Wilhelms-Universität veröffentlicht. ²Sie gilt für alle Verfahren zur Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessorin“/„Honorarprofessor“, die am Fachbereich Musikhochschule nach ihrem Inkrafttreten eröffnet werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Musikhochschule am 10.01.2018. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Münster, 20.02.2018

Der Rektor



Prof. Dr. Johannes Wessels